AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

11. Dezember 1962 Nr. 6858

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Grossmatt", sowie die dazugehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung.

Dieser Plan umfasst die Parzellen Nr. 1611, 1607, 1058 und 1059. Das Baugebiet ist im Norden, Westen und Süden durch die im Bebauungsplan Bettlach (RRB Nr. 5347 v. 29.9.61) rechtsgültig festgelegten Strassen und im Osten durch die Parzellen Nr. 1060 und 1532 begrenzt. Auf diesem Areal ist die Erstellung von 2 viergeschossigen und 1 achtgeschossigen Bauten projektiert. Die planliche Gestaltung dieser Ueberbauung wurde der kantonalen Planungsstelle zur Prüfung unterbreitet. Dabei wurde festgestellt, dass die vorgesehenen Garageausfahrten auf die Hauptstrasse aus verkehrstechnischen Gründen nicht befriedigten. Gestützt auf diese Tatsache hat der Ausschuss der kantonalen Planungskommission der Gemeinde den erwähnten Plan zur nochmaligen Ueberprüfung zugestellt. Gleichzeitig wurde ihr empfohlen, die Garagierung unterirdisch anzulegen. Im Einvernehmen mit der Bauherrschaft konnte die Lösung mit einer zweckmässigen unterirdischen Einstellhalle gefunden werden. Herr Architekt J. Vogt, Grenchen, verlangte, dass ihm gestattet werde, seine Garagen an der Ostseite des von ihm projektierten Mehrfamilienhauses, mit Ausfahrt zur Privatstrasse neue Post, zu erstellen. Diesem Begehren wurde von der Gemeinde entsprochen. In bezug auf die Nachbarrechte haben die Parteien direkte Vereinbarungen zu treffen. Mit dieser neuen Gesamtkonzeption konnte erreicht werden, dass nun für die Anlegung der Kinderspielplätze mehr Raum zur Verfügung steht und die Ein- und Ausfahrt auf die Hauptstrasse nur noch an einer Stelle erfolgt. Die öffentliche Planauflage fand statt in der Zeit vom 2. März bis 2. April 1962, gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 9/1962. Gegen den speziellen Bebauungsplan gingen

innert nützlicher Frist keine Einsprachen ein. Somit war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Genehmigung dieser Planänderung zuständig. In der Sitzung vom 25. September 1962 hat der Rat sowohl den speziellen Bebauungsplan, wie auch die dazugehörenden Bauvorschriften genehmigt.

Die in der Zonenordnung (Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan) vorgesehene Umlegung zwischen den Grundstücken Nr. 1058 und 1059, gemäss dem speziellen Bebauungsplan, wird als zweckmässig bezeichnet. Sie wird im Sinne von § 28 des Baugesetzes vom Regierungsrat beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan "Grossmatt", sowie den dazugehörenden Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt. Gleichzeitig wird die Grenzregulierung zwischen den Grundstücken Nr. 1058 und 1059 gemäss Bebauungsplan und zugehörigen Bauvorschriften vom 25. September 1962 beschlossen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
Total	Fr. 38.--	(Staatskanzlei Nr. 2071) NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften, sowie Akten
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bettlach
Baukommission der Einwohnergemeinde Bettlach, mit 2 gen. Plänen und Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation des 1. Satzes des Dispositivs)